

**Beitragsordnung
des
FDP-Stadtverbands
Lübbecke - Preußisch Oldendorf**

Fassung vom 12. März 2008

§ 1 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Der Schatzmeister ist zur Einholung dieser Erklärung verpflichtet.

Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5 % der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

Nach der Einkommensstaffel der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes sind monatlich mindestens zu entrichten:

Gruppe	Bruttoeinkünfte monatlich	Mindestbeitrag
A	bis 2.600 €	8 €
B	2.601 € bis 3.600 €	12 €
C	3.601 € bis 4.600 €	18 €
D	über 4600 €	24 €

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag
 - für Rentner,
 - für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
 - für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
 - für Wehr- und Ersatzdienstleistende
 - sowie in Fällen besonderer finanzieller Härteabweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzustellen.

Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern.

- (4) Wo einem ehemals aktiven und verdienten Mitglied eine Zahlung aus finanziellen Gründen nicht mehr zuzumuten ist, kann ein Pate die Zahlungsverpflichtung in Form einer Spende verbindlich übernehmen. Die Zusage muss jeweils zu Jahresbeginn bestehen und sollte möglichst längerfristig sein.

Solche Patenschaften sind an der Anzahl der Mandatsträger zu orientieren, die deshalb vorrangig aufgefordert sind, für den Zeitraum des Mandats bei Bedarf für eine solche Übernahme zur Verfügung zu stehen.

- (5) Der Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 2 – Erhebung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Stadtverband ist berechtigt und zuständig zur Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge der im Stadtverband organisatorisch erfassten Mitglieder (Beitragshoheit).
- (2) Es ist zulässig, die Einziehung der Beiträge technisch ohne Beeinträchtigung der Beitragshoheit parteiinternen Dienstleistungseinrichtungen zu übertragen.

§ 3 – Rechte und Pflichten des Schatzmeisters

- (1) Die Mitglieder sind über die Beitragsordnung und die bargeldlosen Zahlungsmöglichkeiten zu unterrichten.
- (2) Der Schatzmeister hat dafür Sorge zu tragen, dass Mitgliedsbeiträge periodisch im Voraus unter Angabe des Entrichtungszeitraums möglichst bargeldlos durch Einziehungs- oder Dauerauftrag entrichtet werden.
- (3) Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Mitglieder mittels Beitragsrechnungen rechtzeitig zur Zahlung aufzufordern.
- (4) Ist bei Eingang einer Beitragszahlung der Entrichtungszeitraum nicht angegeben oder unklar, ist dieser durch Rückfrage festzustellen.

§ 4 – Mandatsträgerbeiträge

- (1) Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) sollen einen Mandatsträgerbeitrag entrichten.

- (2) Die Höhe und die Einzelheiten der Entrichtung sind vom zuständigen Schatzmeister bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer mit dem Mandatsträger zu vereinbaren.

§ 5 - Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchem Rechtsgrund auch immer, nicht statthaft.

§ 6 – Umlagepflichten der Gliederungen

- (1) Übergeordnete Verbände oder Untergliederungen des die Mitgliedsbeiträge erhebenden Verbandes haben Anspruch auf eine nach Mitgliederzahl zu ermittelnde Umlage, die als satzungsgemäßer Zuschuss abzuführen ist.
- (2) Die Parteitage der übergeordneten Verbände entscheiden über die Höhe der an sie und ggf. an Untergliederungen abzuführenden Mitgliederumlagen.
- (3) Über das Berechnungsverfahren, die Zahlungsperioden und die entsprechenden Verfahrensvorschriften entscheiden die Vorstände der jeweils übergeordneten Gliederungen.

§ 7 – Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als 2 Monate in Verzug sind, sind vom zuständigen Schatzmeister schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag in Verzug ist.

- (3) Liegt schuldhaft unterlassene Beitragszahlung vor, unterrichtet der Schatzmeister den Vorstand. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.
- (4) Gelingt es nicht, mit einem Mitglied zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen und sind 2 Jahresbeiträge offen, so erfolgt automatisch zu Beginn des dritten Jahres der Ausschluss aus der Partei.

§ 8 – Rechtsnatur

- (1) Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung des Stadtverbandes.
- (2) Die Beitragsordnungen des Kreis- und Landesverbandes sowie des Bundesverbandes gehen der Beitragsordnung des Stadtverbandes vor.

§ 9 – Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde vom Ortsparteitag

am **12. März 2008**

beschlossen.

Sie tritt in Kraft mit Wirkung

vom **1. Januar 2008**.

Mit dem Inkrafttreten werden alle früher beschlossenen Beitragsordnungen ungültig.